

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

**Anbindehaltung von Rindern in Niedersachsen - Bestand, Auswirkungen eines Verbots und
Perspektiven für betroffene Betriebe**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Dr. Ingo Kerzel (AfD), eingegangen am
30.06.2026 - Drs. 19/11088,
an die Staatskanzlei übersandt am 01.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 27.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) vom 2. Juni 2026 wurden die zuständigen Veterinärbehörden angewiesen, den Ausstieg aus der Anbindehaltung von Rindern in Niedersachsen durch Allgemeinverfügungen umzusetzen. Betroffen sind verschiedene Formen der Anbindehaltung, für die Übergangs- und Umstellungsfristen vorgesehen sind.

Nach Angaben des ML sind in Niedersachsen weiterhin zahlreiche rinderhaltende Betriebe von diesen Regelungen betroffen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Bestandslage, zur betrieblichen Umsetzbarkeit, zu den wirtschaftlichen Auswirkungen sowie zu den agrarstrukturellen Folgen des eingeleiteten Ausstiegs.

1. Wie viele rinderhaltende Betriebe gab es in Niedersachsen zum Stichtag 31. Dezember 2025, und wie viele Rinder wurden insgesamt gehalten?

In Niedersachsen gibt es 17 898 Rinderhaltungen (seit Mai 2008 werden nicht die Betriebe, sondern die Rinderhaltungen erfasst) und zum Stichtag 03.11.2025 wurden insgesamt 2 235 214 Rinder gehalten.

2. Wie viele dieser Betriebe hielten Rinder in Anbindehaltung?

Die Fragen 2 bis 4 werden wie folgt gemeinsam beantwortet:

Eine Abfrage bei den kommunalen Veterinärbehörden in 2024 ergab, dass rund 150 Betriebe Rinder in kombinierter Anbindehaltung und rund 870 Betriebe Rinder in saisonaler Anbindehaltung hielten. Diese Zahlen sind mit Unsicherheiten behaftet, da nicht alle Landkreise eine konkrete Rückmeldung geben konnten. Für 2025 liegen keine Zahlen vor.

3. Wie viele Rinder wurden nach Kenntnis der Landesregierung zum Stichtag 31. Dezember 2025 in Niedersachsen in Anbindehaltung gehalten?

Siehe Antwort zu Frage Nr. 2.

4. Wie verteilen sich die Betriebe mit Anbindehaltung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte (bitte kartografisch nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage Nr. 2

5. Wie viele Betriebe praktizierten eine ganzjährige Anbindehaltung und wie viele eine saisonale beziehungsweise kombinierte Anbindehaltung?

Bereits seit Veröffentlichung der Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung (Milchkuhleitlinie) im Jahr 2007 ist eine ganzjährige Anbindehaltung von Rindern ohne Auslauf grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Lediglich in begründeten Einzelfällen sieht die Milchkuhleitlinie Ausnahmen für auslaufende Rinderhaltungen in beengter Dorflage vor. Diese Rinderhaltungen dürften nach nunmehr fast 20 Jahren seit Veröffentlichung der Milchkuhleitlinie beendet worden sein.

Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt hielten in 2024 rund 150 Betriebe Rinder in kombinierter und rund 870 Betriebe Rinder in saisonaler Weidehaltung. Zum Stichtag 31.12.2025 liegen der Landesregierung keine Zahlen vor.

6. Wie groß sind die Betriebe (jeweils nach Mindest-, Höchst- und Durchschnittsbestand an Rindern), die zum Stichtag 31. Dezember 2025 in Niedersachsen Anbindehaltung praktizierten?

In 2024 hielten ca. 630 Betriebe mit weniger als 25 Rindern, ca. 250 Betriebe mit 25 bis 50 Rinder und ca. 140 Betriebe mit mehr als 50 Rindern die Tiere in Anbindehaltung.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 liegen der Landesregierung keine Informationen über die Größe der Betriebe, die in Niedersachsen die Anbindehaltung von Rindern praktizierten, vor.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Altersstruktur der Betriebsleiter in Betrieben mit Anbindehaltung vor?

Zur Altersstruktur der Betriebsleiter von Betrieben mit Anbindehaltung liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Wie viele Betriebe mit Anbindehaltung haben nach Kenntnis der Landesregierung seit 2020 die Rinderhaltung aufgegeben?

Über die Anzahl der Betriebe, die die Anbindehaltung seit 2020 in Niedersachsen aufgegeben haben, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor und werden keine amtlichen Erhebungen durchgeführt.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über gesundheitliche Schäden oder haltungsbedingte Erkrankungen (insbesondere Technopathien, Lahmheiten, Gelenkveränderungen oder Klauenprobleme) bei Rindern in Anbindehaltung in Niedersachsen vor?

Am 06.07.2018 wurden in Niedersachsen per Erlass die tierschutzfachlichen Anforderungen, die nach § 2 TierSchG an bestehende Anbindehaltungen von Rindern zu stellen sind und im Rahmen von Kontrollen bestehender Anbindehaltungen durch die kommunalen Veterinärbehörden zu beachten sind, konkretisiert. Die im Erlass aufgeführten Mindestanforderungen orientierten sich an der Milchkuhleitlinie (2007).

Basierend auf dem Erlass vom 06.07.2018 wurde vor dem Hintergrund eines Erfahrungsaustausches mit Erlass vom 19.05.2021 eine Abfrage bei den kommunalen Veterinärbehörden durchgeführt. Der Berichtszeitraum sollte hierbei mindestens 24 Monate betragen. Im Ergebnis wurden haltungsbedingte Schäden an den Tieren (14 %) als zweihäufigster Beanstandungsgrund im Rahmen der Kontrolle von insgesamt 570 Betrieben mit Anbindehaltung im Berichtszeitraum dokumentiert.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Gründe für Betriebsaufgaben in Betrieben mit Anbindehaltung vor?

Erkenntnisse über die Gründe für Betriebsaufgaben in Betrieben mit Anbindehaltung liegen der Landesregierung nicht vor. Hauptursache dürfte das Fehlen einer Betriebsnachfolgerin oder eines Betriebsnachfolgers in den eher klein strukturierten Betrieben und das mit einem erforderlichen Umbau verbundene hohe Investitionsvolumen sein.

11. Welche Investitionskosten entstehen nach Einschätzung der Landesregierung durchschnittlich bei der Umstellung eines Anbindestalles auf einen Laufstall?

Da im bauordnungsrechtlichen Verfahren keine Baukosten aufgeschlüsselt nachzuweisen oder zu überprüfen sind, existiert kein Verzeichnis über entsprechende Kosten, die hier heranzuziehen wären.

Neubau-Laufställe für Milchkühe liegen im Bereich von ca. 17 500 Euro ohne Jungviehaufzucht und ca. 22 600 Euro mit voller Jungviehaufzucht je Kuhplatz. Noch nicht mit eingerechnet ist eine aktuelle Kostensteigerung von ca. 15 %, die sich vor allem aufgrund der gestiegenen Energiekosten bei Baumaßnahmen bemerkbar macht.

Für Mastplätze fallen geringere Investitionskosten an und für Umbaumaßnahmen ohne Bestandsaufstockungen kann i. d. R. ein Teil der vorhandenen Bausubstanz und des Inventars weiter genutzt werden.

Für differenziertere Kostenbetrachtungen verschiedener Stallbaumaßnahmen wird auf den Baukostenrechner des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) „BauKost“ unter KTBL.de: BauKost - Investition Betriebsgebäude hingewiesen.

12. Welche Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union können gegebenenfalls für eine Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung in Anspruch genommen werden?

Landwirtinnen und Landwirte haben die Möglichkeit, Beratungsangebote der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder anderer Beratungsanbieter in Anspruch zu nehmen. Hier werden sie bei Planung, Umbau, Investitionen und Förderanträgen beratend unterstützt. Im Rahmen der einzelbetrieblichen Beratungsförderung werden die Kosten für eine Beratung durch anerkannte Beratungsanbieter (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, verschiedene Beratungsringe, landwirtschaftliche Ingenieurbüros) mit 80 % bezuschusst. Ab 2027 werden 100 % der Nettokosten einer Beratung zum Ausstieg aus der Anbindehaltung durch anerkannte Beratungsanbieter vom Land Niedersachsen gefördert.

Landwirtschaftliche Betriebe können mit dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) bei Investitionen in eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, besonders umweltschonende oder besonders tiergerechte Landwirtschaft unterstützt werden. Dazu zählen u. a. auch Stallneubauten oder -umbauten, die tiergerecht ausgeführt werden müssen. Die Bewilligung erfolgt anhand eines Rankings. Für den Ausstieg aus der Anbindehaltung gibt es sechs Zusatzpunkte (im Vergleich: für einen Öko-Betrieb zehn Punkte; für einen Junglandwirt drei Punkte), sodass diese Betriebe im Ranking bereits jetzt privilegiert sind und relativ weit vorne liegen werden.

Sollte sich ein Betrieb dazu entschließen, die Rinderhaltung ganz aufzugeben, unterstützt das ML die Schaffung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen auf dem Betrieb mit bis zu 300 000 Euro über die Förderrichtlinie „Diversifizierung bei Abbau der Tierhaltung“. Voraussetzung zur Antragsberechtigung ist ein Abbau der Anbindehaltung im Umfang von mindestens 10 Großvieheinheiten (GV). Betriebe mit Anbindehaltung sind hierbei privilegiert, denn bei anderen Tierhaltungen müssen mindestens 30 GV abgebaut werden. Jährlich stehen derzeit 5,5 Millionen Euro zur Verfügung.

13. Wie viele niedersächsische Betriebe haben seit 2020 entsprechende Fördermittel beantragt und bewilligt bekommen?

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Beantragt	7	4	8	2	5	15	12
Bewilligt	7	2	7	1	5	12	Bewilligungsverfahren noch nicht abgeschlossen

14. Wie viele der derzeit in Anbindehaltung wirtschaftenden Betriebe könnten nach Einschätzung der Landesregierung eine Umstellung auf Laufstallhaltung ohne zusätzliche Verschuldung oder erhebliche Fremdfinanzierung vornehmen?

Der Landesregierung liegen keine Informationen über die Zahl der derzeit in Anbindehaltung wirtschaftenden Betriebe, die eine Umstellung auf Laufstallhaltung ohne zusätzliche Verschuldung oder erhebliche Fremdfinanzierung vornehmen könnten, vor.

15. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Verbots der Anbindehaltung auf betroffene Betriebe vor?

Der Landesregierung liegen keine Informationen über die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Verbots der Anbindehaltung auf betroffene Betriebe vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

16. Wie viele Betriebe würden nach Einschätzung der Landesregierung im Falle der Anbindehaltung, ab Gültigkeit des Verbots, voraussichtlich die Rinderhaltung beziehungsweise die Tierhaltung insgesamt aufgeben?

Eine Einschätzung, wie viele Betriebe mit Ablauf der Übergangsfristen zum Ausstieg aus der Anbindehaltung die Rinderhaltung oder die Tierhaltung insgesamt aufgeben würden, ist nicht möglich.

17. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über mögliche Auswirkungen eines Verbots der Anbindehaltung auf die Grünlandbewirtschaftung insbesondere in kleinstrukturierten Regionen vor?

Ein Verbot der Anbindehaltung hat keine direkten negativen Auswirkungen auf den Erhalt von Dauergrünland, da die Tiere nicht zwingend weiden müssen, um es zu erhalten.

Die Art der Bewirtschaftung von Grünland (Beweidung, Mahd) hängt nicht zwangsläufig mit dem Haltungssystem zusammen.

Der Landesregierung ist bewusst, dass Rinderhaltung und insbesondere die Milchkuhhaltung in Anbindung in kleinstrukturierten Regionen häufig in Verbindung mit der Beweidung von Grünlandflächen praktiziert wird. Um die vielfältigen Vorzüge einer Beweidung von Grünland

ausreichend zu berücksichtigen, bietet die Landesregierung u. a. die Fördermaßnahme „Sommerweidehaltung von Milchkühen“ - allerdings unabhängig von deren Haltungssystem - an.

18. Welche Verbände, Organisationen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder sonstigen Stellen wurden oder werden bei entsprechenden Planungen gegebenenfalls beteiligt?

Der am 02.06.2026 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlichte Runderlass „Ausstieg aus der Anbindehaltung von Rindern“ (Nds. MBl. 2026 Nr. 267) wurde auf der Grundlage von Eckpunkten erarbeitet, welche von der Facharbeitsgruppe Rinder des Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung erstellt wurden. Den Eckpunkten wurde mit Beschluss des Leitungsausschusses des Tierschutzplans vom 19.10.2025 mehrheitlich zugestimmt.

Durch die Beteiligung von Organisationen aus verschiedenen Bereichen wird im Niedersächsischen Tierschutzplan für nachhaltige Nutztierhaltung sichergestellt, dass die im Sinne des Tierschutzes getroffenen Entscheidungen auf eine breite Basis gestellt werden. So sind im Leitungsausschuss und den übrigen Gremien des Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung, so auch der Facharbeitsgruppe Rinder, Mitglieder aus Wirtschaft und Wissenschaft, von Tierschutzorganisationen, Kirchen und Behörden vertreten.

19. Liegen der Landesregierung Berechnungen oder Gutachten zu den wirtschaftlichen, agrarstrukturellen oder tierwohlbezogenen Folgen eines Verbots der Anbindehaltung vor? Falls ja, von wem wurden diese erstellt, und wann sollen sie veröffentlicht werden?

Berechnungen oder Gutachten zu den wirtschaftlichen, agrarstrukturellen oder tierwohlbezogenen Folgen eines Verbots der Anbindehaltung liegen der Landesregierung nicht vor.